

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 34/1998
PrZ 1650/98-MDBLTG

ENTWURF

Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1994 (10. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (5. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (5. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 (4. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995), das Wiener Bezügegesetz 1995, die Dienstordnung 1994 (6. Novelle zur Dienstordnung 1994), das Wiener Personalvertretungsgesetz (4. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) und das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (1. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 23/1998, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1994 lauten:

„Anlage 2

(zu § 13 Abs. 2)

Schema I

! Gehalts- ! stufe	! <u>Verwendungsgruppe</u>						!
	! 1	! 2	! 3P	! 3A	! 3	! 4	
! <u>Schilling</u>							
! 1	! 14.000	! 13.690	! 13.376	! 13.182	! 13.066	! 12.755	!
! 2	! 14.374	! 14.000	! 13.657	! 13.434	! 13.286	! 12.928	!
! 3	! 14.746	! 14.312	! 13.938	! 13.689	! 13.502	! 13.100	!
! 4	! 15.122	! 14.624	! 14.219	! 13.941	! 13.720	! 13.270	!
! 5	! 15.495	! 14.936	! 14.500	! 14.194	! 13.938	! 13.439	!
! 6	! 15.870	! 15.247	! 14.777	! 14.447	! 14.155	! 13.611	!
! 7	! 16.241	! 15.555	! 15.059	! 14.701	! 14.374	! 13.783	!
! 8	! 16.615	! 15.870	! 15.338	! 14.954	! 14.593	! 13.954	!
! 9	! 16.987	! 16.180	! 15.620	! 15.209	! 14.809	! 14.125	!
! 10	! 17.362	! 16.491	! 15.899	! 15.464	! 15.028	! 14.298	!
! 11	! 17.739	! 16.803	! 16.180	! 15.717	! 15.247	! 14.469	!
! 12	! 18.138	! 17.115	! 16.459	! 15.971	! 15.464	! 14.640	!
! 13	! 18.545	! 17.427	! 16.738	! 16.224	! 15.683	! 14.809	!
! 14	! 18.967	! 17.739	! 17.019	! 16.476	! 15.899	! 14.982	!
! 15	! 19.193	! 18.070	! 17.302	! 16.729	! 16.119	! 15.153	!
! 16	! 20.062	! 18.409	! 17.582	! 16.984	! 16.335	! 15.326	!
! 17	! 20.928	! 19.070	! 18.365	! 17.237	! 16.554	! 15.495	!
! 18	! 21.795	! -	! -	! 17.491	! 16.773	! 15.667	!
! 19	! 22.663	! -	! -	! -	! -	! -	!
! 20	! 23.535	! -	! -	! -	! -	! -	!
! 21	! 24.399	! -	! -	! -	! -	! -	!

Schema II

! Gehalts- ! stufe	! Dienstklasse III				
	! Verwendungsgruppe				
	! E	! D	! C	! B	! A
	! Schilling				
! 1	! 12.755	! 13.376	! 14.000	! 15.870	! 20.117
! 2	! 12.928	! 13.657	! 14.374	! 16.335	! -
! 3	! 13.100	! 13.938	! 14.746	! 16.803	! -
! 4	! 13.270	! 14.219	! 15.122	! 17.268	! -
! 5	! 13.439	! 14.500	! 15.495	! 17.739	! -
! 6	! 13.611	! 14.777	! 15.870	! 18.238	! -
! 7	! 13.783	! 15.059	! 16.241	! 18.753	! -
! 8	! 13.954	! 15.338	! 16.615	! -	! -
! 9	! 14.125	! 15.620	! 16.987	! -	! -
! 10	! 14.298	! 15.899	! 17.362	! -	! -
! 11	! 14.469	! 16.180	! 17.739	! -	! -
! 12	! 14.640	! 16.459	! 18.138	! -	! -
! 13	! 14.809	! 16.738	! -	! -	! -
! 14	! 14.982	! 17.019	! -	! -	! -
! 15	! 15.153	! 17.302	! -	! -	! -
! 16	! 15.326	! 17.582	! -	! -	! -
! 17	! 15.495	! 18.365	! -	! -	! -
! 18	! 15.667	! -	! -	! -	! -

Schema II

! Gehalts- ! stufe	! Dienstklasse					
	! IV	! V	! VI	! VII	! VIII	
! Schilling						
! 1	! -	! -	! 28.739	! 34.992	! 47.212	! 67.225
! 2	! -	! 24.399	! 29.606	! 36.128	! 49.702	! 70.984
! 3	! 19.193	! 25.269	! 30.468	! 37.258	! 52.192	! 74.740
! 4	! 20.062	! 26.131	! 31.604	! 39.746	! 55.951	! 78.503
! 5	! 20.928	! 27.001	! 32.736	! 42.235	! 59.705	! 82.261
! 6	! 21.795	! 27.869	! 33.864	! 44.727	! 63.463	! 86.017
! 7	! 22.663	! 28.739	! 34.992	! 47.212	! 67.225	! -
! 8	! 23.535	! 29.606	! 36.128	! 49.702	! 70.984	! -
! 9	! 24.399	! 30.468	! 37.258	! 52.192	! -	! -

Schema II K

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe					
	! K 6	! K 5	! K 4	! K 3	! K 2	! K 1
! Schilling						
! 1	! 16.311	! 17.767	! 18.286	! 21.328	! 19.418	! 21.636
! 2	! 16.611	! 18.236	! 18.772	! 21.898	! 19.972	! 22.260
! 3	! 16.908	! 18.709	! 19.260	! 22.471	! 20.528	! 22.882
! 4	! 17.211	! 19.181	! 19.746	! 23.041	! 21.084	! 23.504
! 5	! 17.512	! 19.652	! 20.234	! 23.614	! 21.641	! 24.127
! 6	! 17.818	! 20.125	! 20.718	! 24.185	! 22.786	! 25.412
! 7	! 18.129	! 20.596	! 21.205	! 24.758	! 23.933	! 26.695
! 8	! 18.529	! 21.203	! 21.830	! 25.492	! 25.081	! 27.980
! 9	! 18.929	! 21.810	! 22.455	! 26.227	! 26.227	! 29.266
! 10	! 19.328	! 22.417	! 23.081	! 26.962	! 27.374	! 30.548
! 11	! 19.729	! 23.024	! 23.706	! 27.698	! 28.520	! 31.832
! 12	! 20.129	! 23.630	! 24.334	! 28.430	! 29.668	! 33.117
! 13	! 20.528	! 24.236	! 24.957	! 29.165	! 30.815	! 34.400
! 14	! 20.927	! 24.995	! 25.742	! 30.084	! 31.960	! 35.684
! 15	! 21.328	! 25.753	! 26.521	! 31.005	! 33.109	! 36.971
! 16	! 21.726	! 26.513	! 27.304	! 31.923	! 34.253	! 38.255
! 17	! 22.128	! 27.270	! 28.085	! 32.841	! 35.401	! 39.539
! 18	! 22.526	! 28.030	! 28.868	! 33.761	! 36.548	! 40.823
! 19	! 22.925	! 28.788	! 29.648	! 34.678	! 37.694	! 42.107
! 20	! 23.326	! 29.544	! 30.430	! 35.596	! 38.840	! 43.390

Schema II L

! Gehalts-!	Verwendungsgruppe						!
	! stufe	! L 3	! LK	! L 2b 1	! L 2a 1	! L 2a 2	
! S c h i l l i n g							
! 1	! 15.401	! 17.530	! 17.142	! 18.743	! 20.099	! 22.565	!
! 2	! 15.666	! 18.330	! 17.470	! 19.334	! 20.722	! 23.368	!
! 3	! 15.927	! 19.131	! 17.794	! 19.916	! 21.353	! 24.166	!
! 4	! 16.191	! 19.930	! 18.130	! 20.509	! 21.975	! 25.323	!
! 5	! 16.454	! 20.731	! 18.486	! 21.092	! 22.600	! 27.268	!
! 6	! 16.868	! 21.530	! 19.418	! 22.272	! 23.859	! 29.219	!
! 7	! 17.508	! 22.331	! 20.360	! 23.496	! 25.384	! 31.168	!
! 8	! 18.175	! 23.131	! 21.309	! 24.714	! 26.909	! 33.113	!
! 9	! 18.884	! 23.931	! 22.255	! 26.124	! 28.676	! 35.059	!
! 10	! 19.609	! 24.731	! 23.199	! 27.533	! 30.441	! 37.008	!
! 11	! 20.341	! 25.532	! 24.144	! 28.944	! 32.206	! 38.956	!
! 12	! 21.069	! 26.332	! 25.452	! 30.350	! 33.972	! 40.904	!
! 13	! 21.794	! 27.133	! 26.754	! 31.768	! 35.736	! 42.851	!
! 14	! 22.523	! 27.931	! 28.062	! 33.174	! 37.504	! 44.801	!
! 15	! 23.535	! 29.209	! 29.364	! 34.585	! 39.268	! 46.746	!
! 16	! 24.543	! 30.488	! 30.527	! 35.825	! 40.838	! 48.704	!
! 17	! 25.554	! 31.765	! 31.733	! 37.124	! 42.477	! 51.407	!
! 18	! -	! 33.041	! -	! -	! -	! -	!
! 19	! -	! 34.318	! -	! -	! -	! -	!
! 20	! -	! 35.596	! -	! -	! -	! -	!

1. Zu § 23:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich

- a) für Beamte des Schemas I 1.668 S;
- b) für Beamte des Schemas II
in den Dienstklassen III bis V 1.668 S,
in den Dienstklassen VI bis IX 2.120 S.

2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiterinnen beträgt monatlich
in der Dienstklasse III 3.725 S,
ab der Dienstklasse IV 4.842 S.

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für Sozialpädagoginnen beträgt monatlich
in der Dienstklasse III 2.810 S,
ab der Dienstklasse IV 3.597 S.

4. Zu § 24 Abs. 3:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 4.713 S für Inspektionshauptbrandmeister;
- b) 3.624 S für Hauptbrandmeister;
- c) 2.719 S für Oberbrandmeister;
- d) 2.112 S für Brandmeister,
Inspektions-Rauchfangkehrer nach Vollendung
einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspek-
tions-Rauchfangkehrer
- e) 760 S für Inspektions-Rauchfangkehrer vor Vollendung
einer sechsjährigen Dienstzeit als
Inspektions-Rauchfangkehrer,
Löschmeister,
Erste Oberfeuerwehrmänner.

5. Zu § 24 Abs. 4:

Die Dienstzulage für Oberfeuerwehrmänner der Verwendungsgruppe D beträgt 760 S monatlich.

6. Zu § 24 Abs. 5:

Die Dienstzulage für Erzieher, Heimhelferinnen und Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D beträgt monatlich 848 S.

7. Zu § 26 Abs. 1 Z 1:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- a) 2.897 S für Lehrassistentinnen,
 Lehrhebammen,
 Lehrschwestern (Lehrpfleger),
 Oberassistentinnen,
 Oberhebammen,
 Oberschwestern (Oberpfleger);
- b) 2.251 S für Stationsassistentinnen,
 Stationshebammen,
 Stationsschwestern (Stationspfleger).

8. Zu § 26 Abs. 1 Z 2:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- in der Dienstzulagen Gruppe I 3.539 S,
 in der Dienstzulagen Gruppe II 4.956 S,
 in der Dienstzulagen Gruppe III 6.018 S,
 in der Dienstzulagen Gruppe IV 10.619 S.

9. Zu § 27 Abs. 1 und 4:

Die Leiterinnenzulage beträgt monatlich

a) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereiht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! <u>in den Gehaltsstufen</u> ! 1 bis 8	! 9 bis 12	! ab der Gehalts- ! stufe 13
! S c h i l l i n g			
! I	! 8.089	! 8.647	! 9.178
! II	! 7.280	! 7.788	! 8.262
! III	! 6.468	! 6.924	! 7.342
! IV	! 5.656	! 6.052	! 6.432
! V	! 4.854	! 5.183	! 5.504

b) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereiht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! <u>in den Gehaltsstufen</u> ! 1 bis 8	! 9 bis 12	! ab der Gehalts- ! stufe 13
! S c h i l l i n g			
! I	! 3.698	! 4.001	! 4.306
! II	! 3.033	! 3.273	! 3.522
! III	! 2.436	! 2.622	! 2.804
! IV	! 2.037	! 2.185	! 2.336
! V	! 1.698	! 1.822	! 1.948

c) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2b 1 eingereiht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! <u>in den Gehaltsstufen</u> ! 1 bis 8	! 9 bis 12	! ab der Gehalts- ! stufe 13
! S c h i l l i n g			
! I	! 2.879	! 3.143	! 3.386
! II	! 2.428	! 2.635	! 2.812
! III	! 2.028	! 2.190	! 2.339
! IV	! 1.690	! 1.837	! 1.948
! V	! 1.219	! 1.313	! 1.402

- d) für Beamte, die in Verwendungsgruppe LK oder L 3 eingereiht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	<u>! in den Gehaltsstufen !</u>			! ab der Gehalts- ! stufe 16 !
	! 1 bis 10 !	! 11 bis 15 !		
! S c h i l l i n g !				
! I	! 552	! 582	! 631	!
! II	! 796	! 812	! 854	!
! III	! 1.139	! 1.172	! 1.242	!
! IV	! 1.584	! 1.623	! 1.720	!
! V	! 1.690	! 1.751	! 1.878	!
! VI	! 2.281	! 2.328	! 2.481	!
! VII	! 2.862	! 2.908	! 3.104	!
! VIII	! 3.439	! 3.484	! 3.721	!
! IX	! 4.016	! 4.057	! 4.334	!
! X	! 4.599	! 4.630	! 4.950	!

10. Zu § 29 Abs. 1:

Die Dienstzulage beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 1.020 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11..... 1.424 S,
ab der Gehaltsstufe 12 1.880 S.

11. Zu § 29 Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 688 S monatlich.

12. Zu § 29 Abs. 3:

Die Dienstzulage beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 10 3.439 S,
in den Gehaltsstufen 11 bis 15 3.484 S,
ab der Gehaltsstufe 16 3.721 S.

13. Zu § 30 Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 3.539 S monatlich.

14. Zu § 43:

a) Beamte des Schemas I:

! Gehalts- ! stufe	! <u>Verwendungsgruppe</u> !			
	! 2 !	! 3P !	! 3A !	! 3 !
! <u>S c h i l l i n g</u> !				
! 18	! 19.740 !	! 19.193 !	! - !	! - !
! 19	! 20.418 !	! 20.062 !	! 17.748 !	! 16.988 !
! 20	! - !	! - !	! 18.013 !	! 17.210 !

b) Beamte des Schemas II:

! Gehalts- ! stufe	! <u>Verwendungsgruppe D!</u> ! <u>Dienstklasse III !</u>
! <u>S c h i l l i n g !</u>	
! 18	! 19.193 !
! 19	! 20.062 !

! Dienst- ! klasse	! <u>Gehaltsstufe</u> !
! <u>S c h i l l i n g !</u>	
! IV	! 26.131 ! - !
! V	! 31.604 ! - !
! VI	! 39.746 ! - !
! VII	! 55.951 ! - !
! VIII	! - ! 74.740" !

Artikel II

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 23/1998, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 lauten:

Stufe	Mindestlohn	Maximallohn
00	10,00	10,00
01	10,50	10,50
02	11,00	11,00
03	11,50	11,50
04	12,00	12,00
05	12,50	12,50
06	13,00	13,00
07	13,50	13,50
08	14,00	14,00
09	14,50	14,50
10	15,00	15,00
11	15,50	15,50
12	16,00	16,00
13	16,50	16,50
14	17,00	17,00
15	17,50	17,50
16	18,00	18,00
17	18,50	18,50
18	19,00	19,00
19	19,50	19,50
20	20,00	20,00
21	20,50	20,50
22	21,00	21,00
23	21,50	21,50
24	22,00	22,00
25	22,50	22,50
26	23,00	23,00
27	23,50	23,50
28	24,00	24,00
29	24,50	24,50
30	25,00	25,00
31	25,50	25,50
32	26,00	26,00
33	26,50	26,50
34	27,00	27,00
35	27,50	27,50
36	28,00	28,00
37	28,50	28,50
38	29,00	29,00
39	29,50	29,50
40	30,00	30,00
41	30,50	30,50
42	31,00	31,00
43	31,50	31,50
44	32,00	32,00
45	32,50	32,50
46	33,00	33,00
47	33,50	33,50
48	34,00	34,00
49	34,50	34,50
50	35,00	35,00
51	35,50	35,50
52	36,00	36,00
53	36,50	36,50
54	37,00	37,00
55	37,50	37,50
56	38,00	38,00
57	38,50	38,50
58	39,00	39,00
59	39,50	39,50
60	40,00	40,00
61	40,50	40,50
62	41,00	41,00
63	41,50	41,50
64	42,00	42,00
65	42,50	42,50
66	43,00	43,00
67	43,50	43,50
68	44,00	44,00
69	44,50	44,50
70	45,00	45,00
71	45,50	45,50
72	46,00	46,00
73	46,50	46,50
74	47,00	47,00
75	47,50	47,50
76	48,00	48,00
77	48,50	48,50
78	49,00	49,00
79	49,50	49,50
80	50,00	50,00
81	50,50	50,50
82	51,00	51,00
83	51,50	51,50
84	52,00	52,00
85	52,50	52,50
86	53,00	53,00
87	53,50	53,50
88	54,00	54,00
89	54,50	54,50
90	55,00	55,00
91	55,50	55,50
92	56,00	56,00
93	56,50	56,50
94	57,00	57,00
95	57,50	57,50
96	58,00	58,00
97	58,50	58,50
98	59,00	59,00
99	59,50	59,50
100	60,00	60,00

Stufe	Mindestlohn	Maximallohn
00	10,00	10,00
01	10,50	10,50
02	11,00	11,00
03	11,50	11,50
04	12,00	12,00
05	12,50	12,50
06	13,00	13,00
07	13,50	13,50
08	14,00	14,00
09	14,50	14,50
10	15,00	15,00
11	15,50	15,50
12	16,00	16,00
13	16,50	16,50
14	17,00	17,00
15	17,50	17,50
16	18,00	18,00
17	18,50	18,50
18	19,00	19,00
19	19,50	19,50
20	20,00	20,00
21	20,50	20,50
22	21,00	21,00
23	21,50	21,50
24	22,00	22,00
25	22,50	22,50
26	23,00	23,00
27	23,50	23,50
28	24,00	24,00
29	24,50	24,50
30	25,00	25,00
31	25,50	25,50
32	26,00	26,00
33	26,50	26,50
34	27,00	27,00
35	27,50	27,50
36	28,00	28,00
37	28,50	28,50
38	29,00	29,00
39	29,50	29,50
40	30,00	30,00
41	30,50	30,50
42	31,00	31,00
43	31,50	31,50
44	32,00	32,00
45	32,50	32,50
46	33,00	33,00
47	33,50	33,50
48	34,00	34,00
49	34,50	34,50
50	35,00	35,00
51	35,50	35,50
52	36,00	36,00
53	36,50	36,50
54	37,00	37,00
55	37,50	37,50
56	38,00	38,00
57	38,50	38,50
58	39,00	39,00
59	39,50	39,50
60	40,00	40,00
61	40,50	40,50
62	41,00	41,00
63	41,50	41,50
64	42,00	42,00
65	42,50	42,50
66	43,00	43,00
67	43,50	43,50
68	44,00	44,00
69	44,50	44,50
70	45,00	45,00
71	45,50	45,50
72	46,00	46,00
73	46,50	46,50
74	47,00	47,00
75	47,50	47,50
76	48,00	48,00
77	48,50	48,50
78	49,00	49,00
79	49,50	49,50
80	50,00	50,00
81	50,50	50,50
82	51,00	51,00
83	51,50	51,50
84	52,00	52,00
85	52,50	52,50
86	53,00	53,00
87	53,50	53,50
88	54,00	54,00
89	54,50	54,50
90	55,00	55,00
91	55,50	55,50
92	56,00	56,00
93	56,50	56,50
94	57,00	57,00
95	57,50	57,50
96	58,00	58,00
97	58,50	58,50
98	59,00	59,00
99	59,50	59,50
100	60,00	60,00

„Anlage 1

(zu § 17 Abs. 1 Z 5)

Schema III

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe					
	! 1	! 2	! 3P	! 3A	! 3	! 4
! Schilling						
! 1	! 14.561	! 14.239	! 13.912	! 13.711	! 13.590	! 13.266
! 2	! 14.950	! 14.561	! 14.205	! 13.973	! 13.819	! 13.446
! 3	! 15.337	! 14.886	! 14.497	! 14.238	! 14.043	! 13.625
! 4	! 15.728	! 15.210	! 14.789	! 14.500	! 14.270	! 13.802
! 5	! 16.116	! 15.535	! 15.081	! 14.763	! 14.497	! 13.978
! 6	! 16.506	! 15.858	! 15.370	! 15.026	! 14.723	! 14.157
! 7	! 16.892	! 16.179	! 15.663	! 15.290	! 14.950	! 14.336
! 8	! 17.281	! 16.506	! 15.953	! 15.554	! 15.178	! 14.514
! 9	! 17.668	! 16.829	! 16.246	! 15.819	! 15.403	! 14.691
! 10	! 18.058	! 17.152	! 16.537	! 16.084	! 15.631	! 14.871
! 11	! 18.450	! 17.477	! 16.829	! 16.347	! 15.858	! 15.049
! 12	! 18.865	! 17.801	! 17.119	! 16.611	! 16.084	! 15.227
! 13	! 19.289	! 18.126	! 17.409	! 16.875	! 16.312	! 15.403
! 14	! 19.728	! 18.450	! 17.701	! 17.137	! 16.537	! 15.583
! 15	! 19.963	! 18.795	! 17.996	! 17.400	! 16.765	! 15.761
! 16	! 20.866	! 19.147	! 18.287	! 17.665	! 16.990	! 15.941
! 17	! 21.767	! 19.835	! 19.101	! 17.928	! 17.218	! 16.116
! 18	! 22.669	! -	! -	! 18.192	! 17.446	! 16.295
! 19	! 23.572	! -	! -	! -	! -	! -
! 20	! 24.479	! -	! -	! -	! -	! -
! 21	! 25.377	! -	! -	! -	! -	! -

Schema IV

! Gehalts- ! stufe	! Dienstklasse III				
	! Verwendungsgruppe				
	! E	! D	! C	! B	! A
! Schilling					
! 1	! 13.178	! 13.820	! 14.465	! 16.397	! 20.785
! 2	! 13.357	! 14.110	! 14.851	! 16.877	-
! 3	! 13.535	! 14.401	! 15.235	! 17.361	-
! 4	! 13.710	! 14.691	! 15.624	! 17.841	-
! 5	! 13.885	! 14.981	! 16.009	! 18.328	-
! 6	! 14.063	! 15.267	! 16.397	! 18.843	-
! 7	! 14.240	! 15.559	! 16.780	! 19.375	-
! 8	! 14.417	! 15.847	! 17.166	-	-
! 9	! 14.594	! 16.138	! 17.551	-	-
! 10	! 14.773	! 16.427	! 17.938	-	-
! 11	! 14.949	! 16.717	! 18.328	-	-
! 12	! 15.126	! 17.005	! 18.740	-	-
! 13	! 15.301	! 17.294	-	-	-
! 14	! 15.479	! 17.584	-	-	-
! 15	! 15.656	! 17.876	-	-	-
! 16	! 15.835	! 18.166	-	-	-
! 17	! 16.009	! 18.975	-	-	-
! 18	! 16.187	-	-	-	-

Schema IV

! Gehalts- ! stufe	! Dienstklasse					
	! IV	! V	! VI	! VII	! VIII	! IX
! Schilling						
! 1	! 130.00	! 150.00	! 29.693	! 36.153	! 47.742	! 67.225
! 2	! 135.00	! 25.209	! 30.589	! 37.327	! 49.886	! 70.984
! 3	! 19.830	! 26.108	! 31.479	! 38.495	! 52.192	! 74.740
! 4	! 20.728	! 26.998	! 32.653	! 41.065	! 55.951	! 78.503
! 5	! 21.623	! 27.897	! 33.823	! 43.459	! 59.705	! 82.261
! 6	! 22.518	! 28.794	! 34.988	! 45.603	! 63.463	! 86.017
! 7	! 23.415	! 29.693	! 36.153	! 47.742	! 67.225	! -
! 8	! 24.316	! 30.589	! 37.327	! 49.886	! 70.984	! -
! 9	! 25.209	! 31.479	! 38.495	! 52.192	! -	! -

Schema IV K

! Gehalts- ! stufe	Verwendungsgruppe					
	! K 6	! K 5	! K 4	! K 3	! K 2	! K 1
! Schilling						
! 1	! 16.852	! 18.357	! 18.893	! 22.036	! 20.063	! 22.354
! 2	! 17.162	! 18.841	! 19.395	! 22.625	! 20.635	! 22.999
! 3	! 17.469	! 19.330	! 19.899	! 23.217	! 21.209	! 23.641
! 4	! 17.782	! 19.818	! 20.401	! 23.806	! 21.784	! 24.284
! 5	! 18.093	! 20.304	! 20.906	! 24.398	! 22.359	! 24.928
! 6	! 18.409	! 20.793	! 21.406	! 24.988	! 23.542	! 26.255
! 7	! 18.731	! 21.280	! 21.909	! 25.580	! 24.727	! 27.581
! 8	! 19.144	! 21.907	! 22.555	! 26.338	! 25.913	! 28.909
! 9	! 19.557	! 22.534	! 23.200	! 27.098	! 27.098	! 30.237
! 10	! 19.970	! 23.161	! 23.847	! 27.857	! 28.283	! 31.562
! 11	! 20.384	! 23.788	! 24.493	! 28.617	! 29.467	! 32.889
! 12	! 20.797	! 24.414	! 25.142	! 29.374	! 30.653	! 34.216
! 13	! 21.209	! 25.040	! 25.785	! 30.133	! 31.838	! 35.542
! 14	! 21.622	! 25.825	! 26.596	! 31.083	! 33.021	! 36.868
! 15	! 22.036	! 26.608	! 27.401	! 32.034	! 34.208	! 38.198
! 16	! 22.447	! 27.393	! 28.210	! 32.983	! 35.390	! 39.525
! 17	! 22.862	! 28.175	! 29.017	! 33.931	! 36.576	! 40.851
! 18	! 23.274	! 28.960	! 29.826	! 34.882	! 37.761	! 42.178
! 19	! 23.686	! 29.744	! 30.632	! 35.829	! 38.945	! 43.349
! 20	! 24.100	! 30.525	! 31.440	! 36.778	! 40.129	! 44.452

Schema IV L

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe					
	! L 3	! LK	! L 2b 1	! L 2a 1	! L 2a 2	! L 1
! S c h i l l i n g						
! 1	! 15.856	! 18.112	! 17.786	! 19.565	! 20.973	! 23.112
! 2	! 16.148	! 18.938	! 18.133	! 20.169	! 21.622	! 23.880
! 3	! 16.435	! 19.766	! 18.500	! 20.771	! 22.268	! 24.654
! 4	! 16.726	! 20.592	! 18.867	! 21.375	! 22.917	! 25.519
! 5	! 17.016	! 21.419	! 19.250	! 21.978	! 23.563	! 27.386
! 6	! 17.465	! 22.245	! 20.236	! 23.210	! 24.892	! 29.346
! 7	! 18.166	! 23.072	! 21.230	! 24.482	! 26.488	! 31.308
! 8	! 18.910	! 23.899	! 22.222	! 25.754	! 28.077	! 33.202
! 9	! 19.668	! 24.725	! 23.205	! 27.216	! 29.910	! 35.162
! 10	! 20.433	! 25.552	! 24.195	! 28.684	! 31.745	! 37.174
! 11	! 21.202	! 26.379	! 25.180	! 30.169	! 33.602	! 38.956
! 12	! 21.958	! 27.206	! 26.546	! 31.643	! 35.454	! 40.904
! 13	! 22.726	! 28.034	! 27.912	! 33.132	! 37.301	! 42.851
! 14	! 23.499	! 28.858	! 29.273	! 34.616	! 39.154	! 44.801
! 15	! 24.551	! 30.179	! 30.637	! 36.095	! 41.005	! 46.746
! 16	! 25.608	! 31.500	! 31.841	! 37.387	! 42.647	! 48.636
! 17	! 26.658	! 32.819	! 33.101	! 38.761	! 44.378	! 51.099
! 18	! 27.711	! 34.138	! 34.447	! 40.227	! 46.220	! 51.920
! 19	! 28.762	! 35.457	! 35.674	! 41.557	! 47.902	! 54.788
! 20	! 36.778	!	!	!	!	!

Anlage 2

(zu § 52 Abs. 1)

Schema IV L - Jahresentlohnung

! in der Verwendungsgruppe	! für jede Jahres-
! wochenstunde	!
! Schilling	!
! L 1	!
! a) für Lehrer an der Akademie für	!
! Sozialarbeit mit den Erfordernis-	!
! sen gemäß Z 22.7 der Anlage 1 zum	!
! Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,	! 23.388
! b) für Lehrer an der Modeschule	! 15.312
! c) andernfalls für Unterrichtsgegen-	!
! stände der Lehrverpflichtungs-	!
! gruppe	!
! I	! 17.868
! II	! 16.920
! III	! 16.080
! IV	! 13.980
! IVa	! 14.628
! IVb	! 14.964
! V	! 13.392
! Va	! 12.636
! L 2a 2	! 11.784
! L 2a 1	! 10.992
! L 2b 1	! 9.624
! L 3	! 9.084"

Artikel III

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 23/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. dem mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewerteten ruhegenußfähigen Monatsbezug, der, wenn der überlebende Ehegatte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhestand versetzt worden ist, für den Ruhegenuß des überlebenden Ehegatten für Dezember 1998, wenn er später in den Ruhestand versetzt worden ist, für den ersten Ruhegenuß des überlebenden Ehegatten maßgebend war, und
2. 125 % der Ruhegenußzulage, die dem überlebenden Ehegatten für den Monat, in dem der Beamte verstorben ist, gebührt.“

2. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am Sterbetag Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. dem mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewerteten ruhegenußfähigen Monatsbezug, der, wenn der verstorbene Beamte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhestand versetzt worden ist, für seinen Ruhegenuß für Dezember 1998, wenn er später in den Ruhestand versetzt worden ist, für seinen ersten Ruhegenuß maßgebend war, und
2. 125 % der Ruhegenußzulage, die dem verstorbenen Beamten zuletzt gebührt hat.“

3. Die Überschrift vor § 46 lautet:

„Pensionsanpassung“

4. § 46 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß §§ 29 und 30 sind mit 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor gemäß Abs. 3 zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

(3) Die Landesregierung hat bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres durch Verordnung einen Anpassungsfaktor für das folgende Kalenderjahr unter Berücksichtigung des vorläufigen Anpassungsrichtwertes (§ 108 Abs. 6 ASVG) für das Anpassungsjahr, der Anpassungsbandbreite (§ 108 Abs. 7 und § 108f Abs. 3 bis 5 ASVG) und des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108e ASVG) festzusetzen. Für das Jahr 1999 beträgt der Anpassungsfaktor 1,015."

5. § 46 Abs. 4 entfällt.

6. Der bisherige Text des § 47 erhält die Absatzbezeichnung „(1)". Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Hat auf den Ruhe- und Versorgungsgenuß bereits vor dem 1. Jänner 1999 Anspruch bestanden oder wird der Versorgungsgenuß von einem Ruhegenuß abgeleitet, auf den bereits vor dem 1. Jänner 1999 Anspruch bestanden hat, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle eines Pensionsbeitrages von 1,5 % ein Pensionsbeitrag von 1,3 % zu entrichten ist."

7. An die Stelle des § 56 Abs. 2 zweiter Satz treten folgende Bestimmungen:

„Diese Bemessungsgrundlage ändert sich bis 31. Dezember 1998 um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Ab 1. Jänner 1999 ist die Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 46 Abs. 3 zu vervielfachen."

8. Nach § 73a wird folgender § 73b angefügt:

„§ 73b. Ruhebezüge von Beamten, die mit Ablauf des 31. Dezember 1998 in den Ruhestand versetzt wurden, sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 mit dem Anpassungsfaktor 1,015 zu vervielfachen. § 47 Abs. 2 gilt sinngemäß."

Artikel IV

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 23/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Höhe der Ruhegenußzulage ändert sich gemäß § 46 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995."

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Hat auf die Ruhegenußzulage bereits vor dem 1. Jänner 1999 Anspruch bestanden, gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, daß an Stelle eines Pensionsbeitrages von 1,5 % ein Pensionsbeitrag von 1,3 % zu entrichten ist.“

3. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) § 5 Abs. 4 bis 7 gilt sinngemäß. § 5 Abs. 7 ist auch auf Versorgungs- genußzulagen anzuwenden, die sich von den dort genannten Ruhegenußzulagen ablei- ten.“

4. Dem § 12 wird folgender § 12a angefügt:

„§ 12a. § 73b der Pensionsordnung 1995 gilt sinngemäß.“

Artikel V

Das Wiener Bezügegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 71, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/1997, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 46 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Hat auf einen Ruhe- oder Versorgungsbezug schon vor dem 1. Jänner 1999 Anspruch bestanden oder wird ein Versorgungsbezug von einem sol- chen Ruhebezug abgeleitet; so gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, daß an Stelle eines Pensi- onsbeitrages von 5,49 % ein Pensionsbeitrag von 5,29 % zu entrichten ist.“

2. Dem § 62g wird folgender § 62h angefügt:

„§ 62h. Für die Bemessung von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz, die sich von Bezügen ableiten, deren Höhe sich aus einem Hundertsatz des Gehaltes eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, ergibt, ist, sofern auf die Ruhe- und Versorgungsbezüge bereits vor dem 1. Jänner 1999 Anspruch bestanden hat oder die Versorgungsbezüge von Ruhebezügen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner 1999 Anspruch bestanden hat, das dieser Einreihung entspre- chende Gehalt im Dezember 1998, bei später entstehenden Ansprüchen auf Ruhebe- züge und davon abgeleiteten Versorgungsbezügen das dieser Einreihung entsprechen- de Gehalt im Monat des Entstehens des Anspruchs auf Ruhebezug zugrundezulegen (Bemessungsgrundlage). Diese Bemessungsgrundlage ist am 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor gemäß § 46 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995 zu vervielfachen.“

Artikel VI

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 23/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 7a Abs. 5 lautet:

„(5) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Bewerbers zu erlassen ist.“

2. § 90 Z 1 lautet:

„1. §§ 1, 6, 7 und 9, § 10 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, § 11, §§ 13 bis 41, § 43, § 44, §§ 45 bis 50, 52 bis 56 und 58 bis 62, § 63 Abs. 2 bis 5, § 64 Abs. 1, § 65, § 66 Abs. 1, 3 und 4, § 67, § 68 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 und §§ 69 bis 74 AVG sowie § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl.Nr. 52, sind anzuwenden. §§ 4 bis 7, § 14 Abs. 1 bis 3 und § 15 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl.Nr. 29, sind sinngemäß anzuwenden.“

3. § 90 Z 3 zweiter Satz lautet:

„§ 66 Abs. 1 AVG ist im Berufungsverfahren vor der Disziplinaroberkommission mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle einer im Instanzenzug untergeordneten Behörde der Magistrat tritt.“

4. § 110 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf das AVG verweist, ist dieses in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 anzuwenden. Sonstige Verweisungen auf Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils am 1. Oktober 1998 geltende Fassung zu verstehen. Dies gilt nicht für die in § 41 Abs. 2 enthaltene Zitierung.“

Artikel VII

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 12/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Auf das Wahlprüfungsverfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998, anzuwenden.“

2. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Oktober 1998 geltenden Fassung anzuwenden.“

3. Dem § 50 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 2 gilt nicht für die in § 28 Abs. 2 erster Satz enthaltene Zitierung.“

Artikel VIII

Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Für das Verfahren vor der Kommission gelten § 6 Abs. 1, § 7, § 13, §§ 14 bis 16 sowie §§ 18 bis 22, § 32, § 33, §§ 45 und 46 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998.“

2. § 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Oktober 1998 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die in § 25 Abs. 1 enthaltene Zitierung.“

Artikel IX

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Erläuterungen

Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1994 (10. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (5. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (5. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 (4. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995), das Wiener Bezügegesetz 1995, die Dienstordnung 1994 (6. Novelle zur Dienstordnung 1994), das Wiener Personalvertretungsgesetz (4. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) und das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (1. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz) geändert werden

Problem:

1. Das geltende Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endet mit 31. Dezember 1998. Für die Zeit ab 1. Jänner 1999 ist eine Neuregelung erforderlich.
2. Nach § 82 Abs. 7 AVG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 treten einige verfahrensrechtliche Bestimmungen in der Dienstordnung 1994, im Wiener Personalvertretungsgesetz und im Wiener Gleichbehandlungsgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Ziel:

1. Anhebung der Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Lage.
2. Schaffung einer einwandfreien Verfahrensrechtslage auch nach dem 31. Dezember 1998 in den genannten landesgesetzlichen Bereichen.

Inhalt:

1. Entsprechend einem am 2. Dezember 1998 abgeschlossenen Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sollen ab 1. Jänner 1999 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1999 die Bezüge der Beamten des Dienststandes (und davon abgeleitet unter Bedachtnahme auf die unterschiedlichen Abzüge auch die Bezüge der Vertragsbediensteten) der Gemeinde Wien (mit Ausnahme der Kinderzulage) um 2,5 % erhöht werden.

Der Ersatz der Pensionsautomatik bei den Beamtenpensionen durch die Übernahme des ASVG-Nettoanpassungsfaktors soll dabei von 2000 auf 1999 vorverlegt werden, was eine Erhöhung der Beamtenpensionen nur um 1,5 % bewirkt. Für den von dieser Maßnahme betroffenen Personenkreis soll gleichzeitig der vom Beamtenpensionisten zu leistende Pensionsbeitrag um 0,2 Prozentpunkte gesenkt werden. Dieses Vorziehen eines Teiles der Pensionsreform macht auch eine Änderung der Pensionsordnung 1995, des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1995 und des Wiener Bezügegesetzes 1995 erforderlich.

2. Festlegung von Verfahrensnormen

Alternativen:

1. Keine
2. Inkaufnahme eines lückenhaften Verfahrensrechtes in den genannten landesgesetzlichen Bereichen nach dem 31. Dezember 1998.

Kosten:

1. Die jährlichen Mehrkosten werden einschließlich der Anhebung der Nebengebühren und der Pensionen etwa 965 Millionen Schilling betragen. Davon entfallen auf die Wiener Stadtwerke ca. 218 Millionen Schilling.

2. Keine

EU-Konformität:

Ist gegeben

Allgemeiner Teil

Wie im Vorblatt bereits erwähnt, sollen die Gehälter der Beamten des Dienststandes der Gemeinde Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1999 um 2,5 % angehoben werden. Davon abgeleitet werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abzüge auch die Gehälter der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien angehoben. Die Anhebung der Gehälter der Beamten wirkt sich auch auf die Höhe von Dienstzulagen aus. Dieser Teil des Besoldungsabkommens soll durch Novellen zur Besoldungsordnung 1994 und zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 umgesetzt werden.

Die genannten Besoldungsverhandlungen brachten auch das Ergebnis, daß der für die Zeit ab 2000 vorgesehene Ersatz der Pensionsautomatik (derzeit erhöhen sich die Beamtenpensionen im gleichen Zeitpunkt und im gleichen Prozentausmaß wie die Bezüge der aktiven Beamten) bereits ab 1. Jänner 1999 wirksam werden soll. Damit werden sich die Pensionen der Beamten ab 1. Jänner 1999 nur um 1,5 % erhöhen. Gleichzeitig soll aber bei den betroffenen Beamten-Pensionisten der von diesen zu leistende Pensionsbeitrag von derzeit 1,5 % um 0,2 Prozentpunkte verkürzt werden.

Diese Maßnahmen sollen durch Änderungen der Pensionsordnung 1995 und des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995 konkretisiert werden. Der Wegfall der Pensionsautomatik und die Angleichung an den Netto-Anpassungsfaktor des ASVG soll auch bei noch bestehenden Pensionsansprüchen nach dem Wiener Bezügegesetz 1995 Berücksichtigung finden.

Gemäß § 82 Abs. 7 AVG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998, treten alle in Vorschriften des Bundes und der Länder enthaltenen Bestimmungen, die von taxativ aufgezählten Vorschriften des AVG in der Fassung des genannten Bundesgesetzes abweichen, mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn diese Bestimmungen nach dem 30. Juni 1998 kundgemacht worden sind.

Durch die Verweisungen in § 110 Abs. 2 Dienstordnung 1994 (DO 1994), § 50 Abs. 2 Wiener Personalvertretungsgesetz (W-PVG) und § 46 Abs. 2 Wiener Gleichbehandlungsgesetz auf eine Fassung des AVG, die in einem bestimmten in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt Geltung hatte, ergibt sich zwangsläufig ein Widerspruch zu den in § 82 Abs. 7 AVG aufgezählten und mit Wirksamkeit 1. Jänner 1999 in Kraft tretenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Die Folge ist, daß mit Ablauf des 31. Dezember 1998 alle in den genannten Landesgesetzen enthaltenen Verfahrensnormen, welche die in § 82 Abs. 7 AVG genannten Bestimmungen in einer vor dem 1. Jänner 1999 geltenden Fassung rezipieren, außer Kraft treten, ohne daß an die Stelle der außer Kraft getretenen Bestimmungen neues Verfahrensrecht treten würde.

Der vorliegende Entwurf sorgt für eindeutige verfahrensrechtliche Normen in den angesprochenen landesgesetzlichen Bereichen auch nach dem 31. Dezember 1998.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Die Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1994 enthält die ab 1. Jänner 1999 geltenden Gehaltsansätze der Beamten. Die Anlage 3 hat die ab 1. Jänner 1999 geltenden Ansätze der ruhegenußfähigen Dienstzulagen der Beamten zum Inhalt.

Zu Art. II:

Die Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 enthalten die Gehaltsansätze der Vertragsbediensteten.

Zu Art. III Z 1 und 2 (§ 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 PO 1995):

§§ 15 bis 17 PO 1995 regeln die Berechnung des zwischen 40 und 60 liegenden Prozentsatzes, in dem der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß vom Ruhegenuß gebührt. Die Berechnungsgrundlagen müssen an die neuen Gegebenheiten insoweit angepaßt werden, als ab dem Jahr 1999 nicht mehr die ruhegenußfähigen Monatsbezüge, sondern die Pensionen valorisiert werden.

Zu Art. III Z 3 bis 5 (§ 46 PO 1995):

Derzeit werden die Ruhe- und Versorgungsgenüsse im gleichen Ausmaß valorisiert, in dem die dem ruhegenußfähigen Monatsbezug zugrunde liegenden Bezugsbestandteile bei den Beamten des Dienststandes erhöht werden. Die Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen ändern sich grundsätzlich im gleichen Prozentsatz wie das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

Ab dem Jahr 1999 sollen die Pensionen unter Anwendung eines dem ASVG nachgebildeten Anpassungsfaktors um einen einheitlichen Prozentsatz erhöht werden.

Diese Neuregelung macht auch die Bestimmung des bisherigen § 46 Abs. 3 PO 1995 über die Valorisierung der Höchstgrenzen für die Pensionen der früheren Ehegatten sowie die Bezugnahme auf Teile des Monatsbezuges der BO 1994 in § 46 Abs. 4 PO 1995 entbehrlich.

Zu Art. III Z 6 (§ 47 Abs. 2 PO 1995):

Im Besoldungsabkommen für 1999 wurde festgehalten, daß mit Vorziehen des Wegfalls der Pensionsautomatik der von den betroffenen Pensionisten zu leistende Pensionsbeitrag um 0,2 Prozentpunkte zu verkürzen ist. Dies wird durch die gegenständliche Regelung umgesetzt.

Zu Art. III Z 7 (§ 56 Abs. 2 PO 1995):

Die Valorisierung mittels des Anpassungsfaktors soll ab dem Jahr 1999 auch für die Unterhaltsbeiträge gemäß §§ 56 und 57 PO 1995 gelten.

Zu Art. III Z 8 (§ 73b PO 1995):

Der Abschluß des Besoldungsabkommens für 1999 und damit auch die Einigung über das Vorziehen des Wegfalls der Pensionsautomatik erfolgte zu einem Zeitpunkt, in dem jene Beamten, die mit Ablauf des 31. Dezember 1998 in den Ruhestand versetzt wurden, grundsätzlich keine Möglichkeit mehr hatten, auf den Pensionszeitpunkt Einfluß zu nehmen (z.B. beim Antrag auf Versetzung in den Ruhestand). Da diese am 1. Jänner 1999 nicht mehr dem Aktivstand angehören kommt die 2,5 %ige Erhöhung der Gehälter der Beamten des Aktivstandes bei der Pensionsberechnung nicht mehr zum Tragen. Die Vervielfachung des mit Ablauf des 31. Dezember 1998 errechneten Ruhegenusses durch den ASVG-Anpassungsfaktor ist wiederum davon abhängig, daß bereits vor dem 1. Jänner ein Anspruch auf Ruhegenuß bestanden hat (siehe § 46 Abs. 2 PO 1995, der dem System des ASVG angepaßt ist). Diese sollen daher als Ausgleich im Ergebnis jenen Pensionisten angeglichen werden, die bereits vor dem 1. Jänner 1999 einen Pensionsanspruch hatten.

Zu Art. IV Z 1 (§ 5 Abs. 4 RVZG 1995):

Derzeit werden die Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen, die sich aus den vom Beamten des Dienststandes bezogenen und anrechenbaren Nebengebühren ableiten, grundsätzlich mit dem Prozentsatz valorisiert, in dem sich das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ändert. Ab dem Jahr 1999 sollen die Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen - wie die Ruhe- und Versorgungsgenüsse - jährlich unter Anwendung des Anpassungsfaktors erhöht werden.

Zu Art. IV Z 2 bis 4 (§ 5 Abs. 7, § 6 Abs. 2 und § 12a RVZG 1995):

Mit den gegenständlichen Bestimmungen werden die für Ruhe- und Versorgungsbezüge nach der PO 1995 getroffenen Änderungen in bezug auf die Verringerung des von den pensionierten Beamten bzw. deren Hinterbliebenen zu leistenden Pensionsbeitrages um 0,2 Prozentpunkte und die Übergangsbestimmung des § 73b PO 1995 auch auf die Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen nach dem RVZG 1995 übertragen. Im Ergebnis bedeutet dies, daß bei allen Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen von bzw. nach Beamten, die vor dem 1. Jänner 1999 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1999 nur um 1,5 % erhöht werden, der Pensionsbeitrag von 1,5 % auf 1,3 % gesenkt wird.

Zu Art. V Z 1 und 2 (§ 46 Abs. 6 und § 62h Wiener Bezügegesetz 1997):

Das Wiener Bezügegesetz 1997, LGBl. für Wien Nr. 42, sieht keine Pensionsleistungen für ehemalige Funktionäre des Landes/der Gemeinde Wien mehr vor. Soweit nach dem Wiener Bezügegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/1997, noch Pensionsleistungen (Ruhe- und Versorgungsbezüge) gebühren, wird deren Höhe im Ergebnis durch einen Prozentsatz des Gehaltes eines Beamten der Gemeinde Wien bestimmt. Mit den gegenständlichen Änderungen soll auch bei diesen

Pensionsleistungen eine Anpassung an die ASVG-Regelung vorgenommen und die bestehende Pensionsautomatik beseitigt werden.

Zu Art. VI Z 1 und 4, Art. VII und Art. VIII (§ 7a Abs. 5 und § 110 Abs. 2 DO 1994, § 28 Abs. 2 erster Satz und § 50 Abs. 2 und 3 W-PVG, § 25 Abs. 1 und § 46 Abs. 2 Wiener Gleichbehandlungsgesetz):

Diese Bestimmungen sollen eindeutige Verfahrensnormen auch nach dem 31. Dezember 1998 in den genannten landesgesetzlichen Bereichen sicherstellen.

Zu Art. VI Z 2 (§ 90 Z 1 DO 1994):

Die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über Großverfahren (§§ 44a bis 44g) ist im Disziplinarverfahren nicht vorgesehen. Die sonstigen Änderungen der Z 1 des § 90 DO 1994 (der Ausdruck „§§ 65 bis 67“ wird durch den Ausdruck „§ 65, § 66 Abs. 1, 3 und 4, § 67,“ ersetzt) sind bereits vom Wiener Landtag am 21. Oktober 1998 im Zuge der 5. Novelle zur DO 1994 beschlossen worden. Eine Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses im Landesgesetzblatt für Wien ist demnächst zu erwarten.

Zu Art. VI Z 3 (§ 90 Z 3 zweiter Satz DO 1994):

Die AVG-Novelle, BGBl. I Nr. 158/1998, hat in § 66 Abs. 1 AVG die Worte „die Behörde erster Instanz“ durch die Worte „eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde“ ersetzt. Die vorgesehene Änderung nimmt darauf Rücksicht.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden nicht aufgenommen:

1. Die Anlagen 2 und 3 zur BO 1994 und die Anlagen 1 und 2 zur VBO 1995 (Gehaltstabellen)
2. Regelungen, denen kein bisheriger oder neuer Text gegenübersteht.

alt

Pensionsordnung 1995

Art. III Z 1:

§ 16. (3) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. dem ruhegenüßfähigen Monatsbezug, der für den Ruhegenüß des überlebenden Ehegatten für den Monat, in dem der Beamte verstorben ist, maßgebend ist, und
2. 125 % der Ruhegenüßzulage, die dem überlebenden Ehegatten für den Monat, in dem der Beamte verstorben ist, gebührt.

neu

Pensionsordnung 1995

Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. dem mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewerteten ruhegenüßfähigen Monatsbezug, der, wenn der überlebende Ehegatte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhestand versetzt worden ist, für den Ruhegenüß des überlebenden Ehegatten für Dezember 1998, wenn er später in den Ruhestand versetzt worden ist, für den ersten Ruhegenüß des überlebenden Ehegatten maßgebend war, und
2. 125 % der Ruhegenüßzulage, die dem überlebenden Ehegatten für den Monat, in dem der Beamte verstorben ist, gebührt.

Art. III Z 2:

§ 17. (1) Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am **§ 17. (1)** Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am Sterbetag Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. dem ruhegenußfähigen Monatsbezug, der für den letzten Ruhegenuß des verstorbenen Beamten maßgebend war, und
2. 125 % der Ruhegenußzulage, die dem verstorbenen Beamten zuletzt gebührt hat.

1. dem mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewerteten ruhegenußfähigen Monatsbezug, der, wenn der verstorbene Beamte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhestand versetzt worden ist, für seinen Ruhegenuß für Dezember 1998, wenn er später in den Ruhestand versetzt worden ist, für seinen ersten Ruhegenuß maßgebend war, und
2. 125 % der Ruhegenußzulage, die dem verstorbenen Beamten zuletzt gebührt hat.

Art. III Z 3:

**Auswirkung künftiger Änderungen dieses Gesetzes
und des ruhegenußfähigen Monatsbezuges**

§ 46. (1)

§ 46. (1)

Art. III Z 4 und 5:

§ 46. (2) Wird durch gesetzliche Vorschriften die Höhe des Gehaltes **§ 46. (2)** Die Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen oder der ruhegenußfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes gen gemäß §§ 29 und 30 sind mit 1. Jänner eines jeden Jahres mit geändert, so ändert sich die Höhe des ruhegenußfähigen Monatsbezuges dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor gemäß Abs. 3 zuges der Beamten des Ruhestandes entsprechend. zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

Pensionsanpassung

(3) Beim Zutreffen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen ändert sich das in § 23 Abs. 4 vorgesehene Höchstmaß der Versorgungsleistung um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Der so ermittelte Betrag ist auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.

(4)

1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

(3) Die Landesregierung hat bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres durch Verordnung einen Anpassungsfaktor für das folgende Kalenderjahr unter Berücksichtigung des vorläufigen Anpassungsrichtwertes (§ 108 Abs. 6 ASVG) für das Anpassungsjahr, der Anpassungsbandbreite (§ 108 Abs. 7 und § 108f Abs. 3 bis 5 ASVG) und des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108e ASVG) festzusetzen. Der Anpassungsfaktor für das Jahr 1999 beträgt 1,015.

Art. III Z 6:

§ 47. Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene haben einen monatlichen Pensionsbeitrag von 1,5 % des Ruhe- und Versorgungsgenusses zu entrichten. Einen Pensionsbeitrag im gleichen Prozentsatz haben der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene auch von dem Teil der Sonderzahlung zu entrichten, der dem Ruhe- oder Versorgungsgenüß entspricht.

(1) Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene haben einen Pensionsbeitrag von 1,5 % der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage umfaßt den Ruhe- oder Versorgungsgenüß, den Kinderzurechnungsbetrag und den Teil der Sonderzahlung, der dem Ruhe- oder Versorgungsgenüß und dem Kinderzurechnungsbetrag entspricht.

(2) Hat auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse bereits vor dem 1. Jänner 1999 Anspruch bestanden oder werden sie von Ruhegenüssen abgeleitet, auf die bereits vor dem 1. Jänner 1999 Anspruch bestanden hat, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle eines Pensi-

onsbeitrages von 1,5 % ein Pensionsbeitrag von 1,3 % zu entrichten ist.

Art. III Z 7:

§ 56. (2) Bemessungsgrundlage für den Unterhaltsbeitrag ist die erste monatliche Pension, die dem Beamten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungs-gesetz, BGBl. Nr. 189/1955, gebührt hätte, wenn er sein Dienstverhältnis mit dem letzten Tag des Dienststandes durch Austritt aufgelöst hätte und der Versicherungsfall am darauffolgenden Tag eingetreten wäre. Die Bemessungsgrundlage ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich seither und künftig bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V geändert hat oder ändert.

Diese Bemessungsgrundlage ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Ab 1. Jänner 1999 ist die Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 46 Abs. 3 zu vervielfachen.

Ruhe- und Versorgungszulagegesetz 1995

Art. IV Z 1:

§ 5. (4) Die Ruhegenußzulage ändert sich jeweils um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Mit 1. Jänner 1998 beträgt die Erhöhung 1,7 %.

Ruhe- und Versorgungszulagegesetz 1995

Art. IV Z 3:

§ 6. (2) § 5 Abs. 4 bis 6 gilt sinngemäß. § 6 Abs. 4 bis 7 gilt sinngemäß. § 5 Abs. 7 ist auch auf Versorgungszulagen anzuwenden, die sich von den dort genannten Ruhegeldzulagen ableiten.

Dienstordnung 1994Art. VI Z 1:

§ 7a. (5) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu erlassen.

Dienstordnung 1994Art. VI Z 2:

§ 90.
 1. §§ 1, 6, 7 und 9, § 10 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, § 11, §§ 13 bis 41, § 43, § 44, §§ 45 bis 50, 52 bis 56 und 58 bis 62, § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 1, § 65 bis 67, § 68 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 und §§ 69 bis 74 AVG sowie § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl.Nr. 52, sind anzuwenden. §§ 4 bis 7, § 14 Abs. 1 bis 3 und § 15 des Dienststrafgesetzes 1984 - DVG, BGBl.Nr. 29, sind sinngemäß anzuwenden.

des Bewerbers zu erlassen ist.

zes.1984 - DVG, BGBl.Nr. 29, sind sinngemäß anzuwenden.

Art. VI Z 3:**§ 90.****§ 90.**

3. Bei Anwendung des § 66 Abs. 1 AVG im Berufungsverfahren 3. § 66 Abs. 1 AVG ist im Berufungsverfahren vor der Disziplinara- vor der Disziplinaroberkommission gilt der Magistrat als Behörde roberkommission mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle erster Instanz im Sinn dieser Bestimmung. einer im Instanzenzug untergeordneten Behörde der Magistrat tritt.

Art. VI Z 4:

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind **§ 110. (2)** Soweit dieses Gesetz auf das AVG verweist, ist dieses in diese in der am 1. Jänner 1998 geltenden Fassung anzuwenden. Dies der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 anzuwenden. Sonstige gilt nicht für die in § 41 Abs. 2 enthaltene Zitierung. Verweisungen auf Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die je- weils am 1. Oktober 1998 geltende Fassung zu verstehen. Dies gilt nicht für die in § 41 Abs. 2 enthaltene Zitierung.

Wiener Personalvertretungsgesetz**Wiener Personalvertretungsgesetz**Art. VII Z 1:

§ 28. (2) Auf das Wahlprüfungsverfahren ist das Allgemeine Verwal- **§ 28. (2)** Auf das Wahlprüfungsverfahren ist das Allgemeine Verwal- tungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, anzuwenden. tungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998, anzuwenden.

Art. VII Z 2:

§ 50. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen **§ 50. (2)** Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung an- diese in der am 1. Oktober 1998 geltenden Fassung anzuwenden. zuwenden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die in § 28 Abs. 2 erster Satz enthaltene Zitierung.

Wiener Gleichbehandlungsgesetz

Art. VIII Z 1:

§ 25. (1) Für das Verfahren vor der Kommission gelten § 6 Abs. 1, **§ 25. (1)** Für das Verfahren vor der Kommission gelten § 6 Abs. 1, § 7, § 13, §§ 14 bis 16 sowie §§ 18 bis 22, § 32, § 33, §§ 45 und 46 § 7, § 13, §§ 14 bis 16 sowie §§ 18 bis 22, § 32, § 33, §§ 45 und 46 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998.

Art. VIII Z 2:

§ 46. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1996 geltenden Fassung anzuwenden. **§ 46. (2)** Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Oktober 1998 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die in § 25 Abs. 1 enthaltene Zitierung.

Wiener Gleichbehandlungsgesetz